

## Benutzungs- und Gebührenordnung der Grillanlage „Kisselhöhe“

### § 1

Die Grillanlage „ Kisselhöhe „ und das dazugehörige Gelände sind Eigentum der Gemeinde Mörlenbach

### § 2

Die Grillanlage „ Kisselhöhe „ und alle seine Einrichtungen können nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) von Vereinen, Gesellschaften, Firmen und Personen genutzt werden. Im Antrag sind zwei verantwortliche Personen zu nennen. Diese Personen müssen die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben und mindestens 18 Jahre alt sein.

Über die Nutzung entscheidet ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach.

Das Hausrecht während der Mietzeit üben die vom Veranstalter beauftragten Personen aus, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.

### § 3

Die Grillanlage steht für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Grillfeste, Kulturelle Veranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Tanz u.ä.
2. Familienfeste
3. Sitzungen und Versammlungen
4. Ausstellungen

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

### § 4

Für die Grillanlage „ Kisselhöhe„ werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Private Veranstaltungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2	Pro Person & Tag	<b>1,02 €</b>
2.	Veranstaltungen Mörlenbacher Vereine gemäß § 3 Ziffer 1, 2, 4 & 5	Pro Person & Tag	<b>0,76 €</b>
3.	Bei größeren privaten Veranstaltungen § 3 Ziffer 1 und 2	Pauschale 1. Tag	<b>51,12 €</b>
4.	Bei größeren Veranstaltungen Mörlenbacher Vereine gemäß § 3 Ziffer 1, 2, 4 & 5	Pauschale 1. Tag	<b>38,34 €</b>

5.	Je weiteren Veranstaltungstag gemäß § 4 Ziffer 1 – 4	Pauschal	<b>25,56 €</b>
6.	Strom- & Wassergebühr für Veranstaltungen gemäß § 4 Ziffer 1 & 2	Pauschal je Tag	<b>10,22 €</b>
7.	Strom- & Wassergebühr für Veranstaltungen gemäß § 4 Ziffer 3 & 4	Pauschal je Tag	<b>15,34 €</b>
8.	Benutzung der Toiletten, sowie Abfuhr des Abfalls	Pauschal	<b>25,56 €</b>

Die Mietgebühr bei Veranstaltungen nicht ortansässiger Veranstalter beträgt mindestens das 2-fache der Gebühren.

Die endgültige Festsetzung trifft der Gemeindevorstand.

Für Jugendliche unter 14 Jahren wird die Hälfte der Gebühren erhoben.

### § 5

Bei der Gemeindeverwaltung wird eine Belegungsliste für die Benutzung der Grillanlage geführt. Entscheidend für einen Belegungstermin ist die Reihenfolge des Einganges des Benutzungsantrages. Mündliche Absprachen oder Anfragen bzw. Vorreservierungen werden nicht berücksichtigt.

### § 6

Die Benutzer sind verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und unbeschädigten Zustand der Anlage. Die Grillanlage (Hütte mit Grill, Platz mit Lagerfeuerstelle, sowie Toilettenanlage) ist spätestens an dem auf die Veranstaltung folgendem Morgen zu säubern. Lagerfeuerreste und die sonstige Abfälle sind nach den üblichen Trennverfahren (Bio, Papier, Glas & Restmüll) für den Abtransport vorbereitet (Mülltonne, Sack) zu sammeln. Bei nicht ordnungsgemäßer bzw. ausreichender Ausführung der Säuberungs- & Ordnungsarbeiten werden die Restarbeiten durch den Bauhof der Gemeinde Mörtenbach zu den momentan gültigen Tariflöhnen auf Rechnung des Veranstalters ausgeführt.

Ist ein Schadensverursacher in Person nicht zu ermitteln und steht fest, dass der Schaden vor der Veranstaltung nicht vorhanden war, so haftet der Veranstalter für die Behebung des Schadens.

### § 7

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls eine Kautions vom Veranstalter vorab zu fordern. Diese kann in bar oder als Bankbeglaubigter Scheck bei der Gemeindekasse hinterlegt werden. Die Kautions wird zurückbezahlt, wenn nach Abnahme feststeht, dass sich die Grillanlage in einwandfreien Zustand befindet.

Die Gebühren und Entgelte für Veranstaltungen jeder Art, werden spätestens eine Woche nach der Beendigung der Veranstaltung fällig und sind auf ein Konto der Gemeinde Mörtenbach zu überweisen.

Schuldner der Gebühren und Entgelte ist der jeweilige Veranstalter.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

Für Schäden, die Personen und Gegenständen bei der Benutzung der Grillanlage entstehen, haftet die Gemeinde Mörlenbach nur, wenn ihr ein Verschulden bei der Wartung des Gebäudes oder der Einrichtung der Anlage nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für aufgetretene Schäden (Verbrennungen usw.) wird ausgeschlossen. Es ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit der offenen Flamme z.B.: Lagerfeuer. Holzkohlen- bzw. Holzglut walten zu lassen.

Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen.

## § 9

Lagerfeuer & Grill dürfen nur auf dem für sie vorgesehenen Plätze entzündet werden. Der Grill ist mit Holzkohle zu betreiben und nur mit handelsüblichen Holzkohleanzündern zu entzünden.

## § 10

Das Zelten ist nach der Hessischen Landschaftsschutzverordnung auf der Grillanlage „Kisselhöhe,, nicht gestattet.

## § 11

Die Vorschriften des Hessischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm und der Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes sind für die Grillanlage „Kisselhöhe“ zu beachten & einzuhalten.

Auszug von der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm § 3 Absatz 1:

*Vom 01. Mai bis zum 31. August ist es in der Zeit von 21:00 – 07:00 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden*

Verstöße gegen diese Verordnung können Ersatzansprüche bzw. Geldbußen nach sich ziehen und gegebenenfalls ein Verbot der zukünftigen Benutzung herbeiführen.

## § 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillanlage „Kisselhöhe“ der Gemeinde Mörlenbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörlenbach, im Mai 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach  
Lothar Knopf, Bürgermeister  
Dieter Fath, Erster Beigeordneter